

# **BVGer D-5066/2015 vom 31. Oktober 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5066\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5066_2015)

FR: TAF D-5066/2015 du 31 octobre 2016

IT: TAF D-5066/2015 del 31 ottobre 2016

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die englischsprachige Beschwerde ist zwar nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf das Setzen einer Frist zur Beschwerdeverbesserung im Sinn von Art. 52 VwVG kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, wenn das Rechtsmittel - wie vorliegend - verständlich begründet ist, so dass ohne weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und (abgesehen vom erwähnten Mangel) formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.5**

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (vgl. Art. 111a Abs. 1 AsylG). 2.1 Gestützt auf Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2 - 4 das neue Recht. Die Absätze 2 - 4 sind für das vorliegende Verfahren nicht von Beachtung. 2.2 Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art.

106 Abs. 1 AsylG. Bei der vorliegend zu beurteilenden Frage der Gefährdung der asylsuchenden Person gemäss Art. 3 AsylG handelt es sich um eine Rechtsfrage, welche durch das Bundesverwaltungsgericht nach wie vor vollumfänglich überprüfbar ist (vgl. BVGE 2015/2 E. 7.3).

### **E. 3**

Soweit mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012; angenommen durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 [BBl 2013 6613]) die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft wurde, kommt dies im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend zutrifft -, die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gelten. 4.1 Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). 4.2 Das SEM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). 4.3 Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.1 m.w.H.), mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann. 4.4 Eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ist dann glaubhaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung seiner Verfügung aus, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit mit den heimatlichen Sicherheitsbehörden ernsthafte Probleme gehabt habe und sie respektive ihr Haus und dasjenige ihrer Mutter weiter überwacht würden. Bei allem Verständnis für ihre Besorgnis um ihre Sicherheit und die Angst vor Verfolgung, insbesondere angesichts der Festnahme ihres Ehemannes vor acht Jahren und der im Anschluss daran erfolgten Behelligungen seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte, müsse festgehalten werden, dass sich seit 2012 - bis auf die vorgebrachten Hausüberwachungen - keine Vorfälle mit den Behörden oder

unbekannten Personen mehr zugetragen hätten. Die Beschwerdeführerin habe zwar angegeben, dass sie sich seit mehreren Jahren verstecke und die Sicherheitskräfte nur darauf warteten, sie auf offener Strasse anzutreffen. Dem sei jedoch entgegenzuhalten, dass ein Grossteil ihrer Familie sich in Jaffna aufhalte und sie in der Region seit einiger Zeit am gleichen Arbeitsort tätig sei. Es könne somit angenommen werden, dass die heimatlichen Behörden ihren Aufenthaltsort ohne weiteres ausfindig machen und mit ihr Kontakt aufnehmen könnten. Hinzu komme, dass sie in den letzten drei Jahren zu keiner erneuten Befragung vorgeladen worden sei. Der von ihr beschriebenen Überwachung, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE durch die sri-lankischen Behörden zu sehen sei, komme sodann aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Im Übrigen gehe aus ihren Angaben nicht hervor, dass die Behörden ihre Bewegungsfreiheit oder andere Rechte eingeschränkt hätten, weshalb sie allenfalls lokal oder regional bedingten Problemen durch eine Wohnsitzverlegung innerstaatlich ausweichen könne. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könne sie sich zwecks Schutzsuche erforderlichenfalls an das Ministerium für kinder- und frauenspezifische Angelegenheiten oder ein dem Polizeidepartement angegliedertes Büro für Prävention des Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen oder Frauen wenden. Unter dem Gesichtspunkt der künftigen Verfolgung sei zu bemerken, dass allein die subjektive Angst nicht genüge, um auf das Vorliegen einer begründeten Furcht zu schliessen. Die Beschwerdeführerin befürchte zwar, von Sicherheitskräften auf offener Strasse entführt und misshandelt zu werden. Konkrete Anhaltspunkte hierfür seien den Akten aber nicht zu entnehmen, dies insbesondere vor der Tatsache, dass ihr seit 2012 - trotz angeblicher Drohungen - kein Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG wiederfahren sei. Mit Bezug auf eine Antwort des Bundesrates auf eine parlamentarische Interpellation könne zur aktuellen Lage in Sri Lanka festgehalten werden, dass die gegenwärtige Regierung erste Schritte zur Durchführung der geplanten und angekündigten Reformen unternommen habe. Eine abschliessende Beurteilung über die konkreten Auswirkungen des Regierungswechsels auf die Situation von Personen tamilischer Ethnie sei zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Die Kinder der Beschwerdeführerin machten selber keine asylrelevanten Gründe geltend. Sie seien bestens integriert, verfügten über ein tragfähiges Familiennetz und eine gesicherte Wohnsituation.

## **E. 5.2**

In ihrer Rechtsmitteleingabe führte die Beschwerdeführerin aus, seit dem Verschwinden ihres Ehemannes lebe sie in Angst. Wenn ihr einmal dasselbe passiere, würden ihre Kinder zu Waisen. Auch nach der Machtübernahme von Präsident Sirisena würden die Verhaftungen und die Belästigungen durch die Armee sowie auch die Ermordungen und Drohungen weitergehen.

## **E. 6**

Der Argumentation der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG kann zugestimmt werden.

### **E. 6.1**

Wie im Urteil D-4205/2014 mit Verweis auf BVGE 2011/24 festgestellt, ist die Beschwerdeführerin zwar verschiedenen Risikogruppen zuzurechnen, welche in Sri Lanka einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Sie hat auch schon das Interesse der Behörden auf sich gezogen und ist Opfer von verschiedenen Behelligungen geworden (E.

7.1 f.). Die Frage, ob die geltend gemachte Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden weiterhin aktuell ist, konnte aber aufgrund der Aktenlage zum Urteilszeitpunkt nicht abschliessend geklärt werden, da der Sachverhalt durch das BFM nicht richtig festgestellt worden war. Als zentral für die Frage der Aktualität der Gefährdungslage wurden insbesondere die geltend gemachten Ereignisse aus dem Jahr 2011 - dabei vor allem auch die Mitnahme am (...) 2011 - gesehen. Inzwischen wurden die Beschwerdeführenden am 27. Mai 2015 auf der Botschaft in Colombo erneut angehört. Dabei gab die Beschwerdeführerin an, sie sei am (...) 2011 mitgenommen und sehr grob nach ihrem Ehemann und allfälligen Waffenverstecken befragt worden. Dabei sei sie auch geschlagen worden. Nach einer gewissen Zeit sei sie mit einem Beamten alleine gelassen worden. Dieser sei näher gekommen und habe ihren Körper berührt. Sie habe sich verteidigt, damit er sie nicht berühre. Dann seien die anderen Beamten zurückgekommen. An der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin bestehen vorliegend keine Zweifel. Es steht somit nunmehr fest, dass sie die geltend gemachte Mitnahme vom (...) 2011 erlebt hat. Ob die dabei erlittenen Übergriffe flüchtlingsrechtlich relevant waren, kann angesichts folgender Erwägungen jedoch offen bleiben.

### **E. 6.2**

Nach Lehre und Rechtsprechung ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft massgeblich, ob die geltend gemachte Gefährdungslage noch aktuell ist. In Bezug auf die aktuelle Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin geht aus ihren Aussagen an der Anhörung vom 27. Mai 2015 hervor, dass die Sicherheitskräfte seit 2012 und somit seit mehreren Jahren nicht mehr bei ihr zu Hause aufgetaucht sind oder sie sonst irgendwie behelligt haben. Die Beschwerdeführerin kann ein weitgehend normales Leben führen, ihre Arbeit verrichten und auch ihre Kinder besuchen. Sie gibt zwar an, das Haus werde immer noch engmaschig überwacht, was auch das SEM in seiner Verfügung nicht ausschliesst und was auch von den Kindern und der Tante bestätigt wird. Dem kommt aber aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Die geltend gemachte Verfolgung kann nach dem Gesagten nicht mehr als aktuell bezeichnet werden.

### **E. 6.3**

Die Beschwerdeführerin hat auch keine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung. Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sind, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es auch nach dem Machtwechsel im Januar 2015 ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein scheint, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. So ist der drakonische Prevention of Terrorism Act (PTA) - mit welchem Verhaftungen und Inhaftierungen von Personen legitimiert werden, welche im Verdacht stehen, Verbindungen zu den LTTE zu haben - weiterhin in Kraft, obwohl die neue Regierung nach Angaben von Amnesty International im September 2015 versprochen hat, den PTA zu widerrufen und durch ein Anti-Terrorismugesetz zu ersetzen, das mit internationalen Standards vereinbar sei. Auch die Präsenz der Sicherheitskräfte und die damit einhergehende Überwachung der

Bevölkerung im Norden und im Osten des Landes sind gemäss den konsultierten Quellen nach wie vor sehr hoch, mit einem auf lokaler Ebene gut organisierten Überwachungssystem (vgl. E-1866/2015 E. 8.2 und 8.5.1 als Referenzurteil publiziert). Die Beschwerdeführerin führt dazu aus, sie habe weiterhin das Gefühl, sich verstecken zu müssen, weshalb sie an ihrem Arbeitsort lebt. Auch von ihren Kindern lebt sie getrennt, weil sie fürchtet, sie könne sie sonst in Gefahr bringen. Sie benutzt zudem immer noch kein Mobiltelefon und ist für ihre Familie nur über das Telefon im Konvent erreichbar. Auch die Kinder der Beschwerdeführerin geben an, diese lebe in ständiger Angst. Die subjektive Furcht der Beschwerdeführerin scheint also weiterhin sehr ausgeprägt zu sein. Ausschlaggebend ist aber, dass diese Furcht objektiv nicht begründet ist. Das Bundesverwaltungsgericht geht wie das SEM davon aus, dass die Sicherheitskräfte den Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin kennen. Angesichts dessen und auch angesichts der derart langen Zeitspanne, während der sie angeblich schon überwacht wird, scheint ihre Aussage, die Sicherheitsbehörden würden nur darauf warten, sie alleine auf der Strasse anzutreffen, um sich an ihr zu rächen und sie zu missbrauchen, nicht nachvollziehbar. Dies lässt sich auch nicht dadurch erklären, dass sich die Beschwerdeführerin nicht alleine draussen zeigt und dass die Sicherheitskräfte sie bis anhin in Ruhe gelassen hätten, weil sie sich von ihr noch Informationen erhofften. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass seitens der Sicherheitsbehörden kein Verfolgungsinteresse mehr besteht.

#### **E. 6.4**

Schliesslich vermögen auch die Ausführungen der Familienmitglieder zu keiner anderen Auffassung zu führen. Dass die bereits Jahre andauernde Trennung der Mutter von ihren Kindern die Familie sehr belastet, ist zwar nachvollziehbar. Aus den Aussagen wird denn auch deutlich, dass sich die Kinder um das psychische Wohlergehen der Mutter Sorgen machen. Dass sie jedoch aktuelle und konkrete Verfolgungshandlungen gegen sich selber oder gegen die Mutter befürchten würden, wird nicht nachvollziehbar dargelegt.

#### **E. 6.5**

Die Beschwerdeführerin und die beiden Kinder haben nach dem Gesagten keine begründete Furcht, gezielten und ernsthaften Nachteile aufgrund einer asylrechtlich relevanten Motivation ausgesetzt zu werden.

#### **E. 6.6**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz aArt. 20 AsylG und Art. 3 AsylG korrekt ausgelegt und das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt und ihnen die Einreise verweigert.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.